

Finanzierung anderer Ausgaben einsetzen. Diese Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

Zu § 14 der Verordnung:

§21

(1) Die Planung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen erfolgt im Jahresplan und im Kassenplan entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) In den Kassenplan sind die bis zum Ende des jeweiligen Monats tatsächlich abzuführenden Beträge (haushaltwirksame produktgebundene Abgaben) bzw. zuzuführenden Beträge (haushaltwirksame produktgebundene Preisstützungen) aufzunehmen. In den Kassenplan für das IV. Quartal sind für den Monat Dezember auch die Beträge einzubeziehen, die entsprechend der Fälligkeit erst im Januar des folgenden Jahres für das abgelaufene Planjahr abzuführen bzw. zuzuführen sind.

(3) Die haushaltwirksamen produktgebundenen Abgaben errechnen sich wie folgt:

Produktgebundene Abgaben (Kennziffer 0117)

X nicht abzuführende produktgebundene Abgaben für Exportlieferungen (Kennziffer 0118)

X nicht abzuführende produktgebundene Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0138)

+ zusätzlich abzuführende produktgebundene Abgaben für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0139)

= produktgebundene Abgaben insgesamt (haushaltwirksam).

(4) Die haushaltwirksamen produktgebundenen Preisstützungen errechnen sich wie folgt:

Produktgebundene Preisstützungen (Kennziffer 0114)

X nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Exportlieferungen (Kennziffer 0115)

X nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0136)

+ zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0137)

= produktgebundene Preisstützungen insgesamt (haushaltwirksam).

Zu § 11 der Verordnung:

§22

(1) Die Kontrolle auf dem Gebiet der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen dient der vollständigen und termingerechten Realisierung der Einnahmen und der ordnungsgemäßen Verwendung der Ausgaben des Staatshaushaltes. Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 der Verordnung kontrollieren insbesondere

- die Einhaltung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen;
- die Erfassung und den Ausweis der Warenlieferungen und Leistungen sowie des Eigenverbrauchs;
- die Errechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nach Erzeugnissen und Leistungen sowie nach Art und Höhe der Umsätze;
- die Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen;
- die zweckbestimmte Verwendung der Erzeugnisse und Leistungen, soweit ermäßigte produktgebundene Abgaben oder produktgebundene Preisstützungen für einen bestimmten Verwendungszweck oder für Lieferungen an bestimmte Abnehmer gewährt werden.

(2) Sofern Zweifel an der Zulässigkeit der Preise bestehen, die der Errechnung der produktgebundenen Abgaben und

produktgebundenen Preisstützungen zugrunde gelegt wurden, ist das zuständige Preiskontrollorgan zu verständigen.

§23

(1) Die festgesetzten Preise sowie produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen sind gegenüber den Kontrollorganen anhand der betrieblichen Preisdokumentation nachzuweisen.

(2) Zum Nachweis der preisgestützten Lieferungen und Leistungen können volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibende von den Kontrollorganen zur Ausstellung von Kontrollmitteilungen verpflichtet werden.

III.

Preisgleichszuführungen und -abführungen

§24

Preisgleichszuführungen und -abführungen werden angewendet, wenn neue Preise für Erzeugnisse und Leistungen in Kraft treten und gegenüber bestimmten Abnehmern^{2 4} die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand (bisherige Preise) unverändert beizubehalten sind.

Preisgleichszuführungen und -abführungen für Lieferer

§25

(1) Die Lieferer können Preisgleichszuführungen für Erzeugnisse und Leistungen beantragen, wenn der für sie gültige neue Preis höher ist als der den Abnehmern zu berechnende bisherige Preis. Sie haben Preisgleichsabführungen zu entrichten, wenn der neue Preis niedriger ist als der bisherige Preis.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Preisgleichszuführungen und -abführungen sind die Verkaufspreise. Sind in den preisrechtlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen worden, finden diese Anwendung.

(3) Betriebe des Einzelhandels, die Baumaterialien verkaufen, können Preisgleichszuführungen auch für Transportentgelte beantragen, wenn die von ihnen zu zahlenden Transportentgelte höher sind als die den Abnehmern zu berechnenden Transportentgelte.

§26

Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) können mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, beim Wareneingang auf der Grundlage der Einkaufspreise Preisgleichszuführungen beantragen oder Preisgleichsabführungen entrichten. Das gilt für Erzeugnisse, die nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu neuen Preisen bezogen und überwiegend für Lieferungen an Abnehmer zu bisherigen Preisen oder für den Eigenverbrauch bestimmt sind.

§27

(1) VEB der Wohnungswirtschaft und Staatsorgane beantragen Preisgleichszuführungen oder entrichten Preisgleichsabführungen, die im Zusammenhang mit Baureparaturarbeiten für die von ihnen verwalteten privaten Mietgrundstücke entstehen, bei der für ihre Kontoführung zuständigen Bank für den abgelaufenen Monat bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats. Soweit für Lieferungen und Leistungen überwiegend Preisgleichszuführungen entstehen und

⁴ Für die Zuordnung von Abnehmern zu den in den preisrechtlichen Bestimmungen festgelegten Abnehmerbereichen gilt die Anordnung Nr. Pr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154) und die dazu erlassenen Ergänzungen.